

**Satzung**  
**der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den**  
**Krankentransport- und Rettungsdienst**  
**vom 21.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2033), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dormagen unterhält zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) obliegen, notwendige Rettungswachen und einen Notarztendienst.
- (2) Die Rettungswachen halten Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) bereit, mit denen sie Notfallpatienten und Kranke, Verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung behandeln und befördern.
- (3) Der Notarzt führt bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durch, stellt die Transportfähigkeit her und erhält diese, unter Vermeidung weiterer Schäden, während der Beförderung aufrecht.
- (4) Begleitpersonen können während der Einsatzfahrt mitgenommen werden, wenn im Krankenkraftwagen dafür Platz ist und keine sonstigen Behinderungen durch die Begleitpersonen zu befürchten sind. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht jedoch nicht. Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei.
- (5) Psychisch Kranke im Sinne des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 662) dürfen nur auf gerichtliche, polizeiliche, ordnungsbehördliche oder ärztliche Anordnung befördert werden. Die Erfordernisse des PsychKG über die Unterbringung psychisch Kranker bleiben unberührt.
- (6) In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig und sachgerecht möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.

## **§ 2   Gebührenerhebung / Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens (Benutzung und Fahrten) und eines Notarztes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Inanspruchnahme gilt auch die missbräuchliche Bestellung eines Krankenkraftwagens oder Notarztes. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Ausfahrt des Krankenkraftwagens vom jeweiligen Standort, d. h. Gebühren werden auch erhoben für:
  1. den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens, wenn das Fahrzeug vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt.
  2. den Einsatz eines Notarztes, wenn der Notarzt vorgefahren ist und ambulant behandelt oder die Hilfeleistung ohne sein Verschulden unterbleibt.
- (3) Haben mehrere Patienten gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt bzw. sind bei einem Einsatz mehrere Patienten vom Notarzt betreut worden, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (4) Ein Anspruch auf Wartezeit besteht nicht.
- (5) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

## **§ 3   Leitstellengebühr**

Die Stadt Dormagen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle. Die Höhe der Leitstellengebühr richtet sich nach den Kosten, die der Rhein-Kreis Neuss auf die Stadt Dormagen umlegt.

## **§ 4   Gebührenschildner und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner sind der Antragsteller und der Benutzer eines Krankenkraftwagens bzw. der vom Notarzt oder Rettungsdienst Behandelte als Gesamtschildner. Weist der Antragsteller nach, dass er den Krankenkraftwagen oder Notarzt in berechtigter Wahrnehmung der Interessen Dritten bestellt hat, so ist an seiner Stelle der Dritte Gebührenschildner.

Bei missbräuchlicher Bestellung eines Krankenkraftwagens oder des Notarztes schuldet der Verursacher, gegebenenfalls dessen Aufsichtspflichtiger, die Gebühr.

Zur Zahlung ist ebenfalls derjenige verpflichtet, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer obliegt oder wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften oder aufzukommen hat.

- (2) Für Mitglieder eines gesetzlichen Versicherungsträgers oder einer Ersatzkasse können die Gebühren, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, unmittelbar mit dem Versicherungsträger abgerechnet werden. Die Zahlungsverpflichtung des nach Abs. 1 Pflichtigen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 5 Auswärtige oder Fern-Transporte**

Für Transporte von kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, bei denen kein Notfall vorliegt, die über die Stadtgrenze hinaus führen, kann vor der Durchführung eine angemessene Sicherheit (z. B.: Vorschuss oder Kostenanerkennnis) verlangt werden.

## **§ 6 Gebührenberechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage für Gebühren, die auf die Entfernung (km) abgestellt sind, ist die gefahrene Strecke des Fahrzeuges von der Abholstelle zum Ziel nach dem im Fahrzeug vorhandenen Kilometerzähler (Patientenkilometer).

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 17.12.1997 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von  
Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom  
21.12.2005**

- 1. Rettungstransporte mit dem Rettungstransportwagen (RTW)**
  - 1.1 Grundgebühr für die Inanspruchnahme des RTW je Patient bis 50 Patienten-KM  
307,00 €
  - 1.2 Fahrkostengebühr für jeden weiteren Patienten-Kilometer über 50 km hinaus.  
6,40 €
  
- 2. Krankentransporte mit dem Krankenkraftwagen**
  - 2.1 Grundgebühr für die Inanspruchnahme des KTW oder RTW je Patient bis 10  
Patienten-KM bzw. innerhalb des Stadtgebietes. 94,00 €
  - 2.2 Fahrkostengebühr für jeden weiteren Patienten-Kilometer über 10 km hinaus bzw.  
außerhalb des Stadtgebietes. 2,60 €
  - 2.3 Transporte im Rahmen der stationären Heilbehandlung (Konsiliarfahrten)  
Pauschalgebühr für Transport im Rahmen der stationären Heilbehandlung  
sowie Transporte von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.ä. bis  
50 km Fahrtstrecke 54,20 €
  - 2.3.1 Fahrkostengebühr für jeden weiteren Kilometer über 50 km hinaus. 2,60 €
  
- 3. Für den Einsatz eines RTW bzw. KTW ohne Transport wird eine  
Anfahrtsgebühr erhoben. Sollten die Einsatzkosten die Pauschale  
übersteigen, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.**
  - 3.1 Anfahrtsgebühr für den KTW (pauschal) 94,00 €
  - 3.2 Anfahrtsgebühr für den RTW (pauschal) 307,00 €
  
- 4. Notarztgebühr je Patient (pauschal) 314,00 €**
  
- 5. Gebühren für das Tätigwerden der Leitstelle (FRK) (wird jährlich nach  
Kostenmitteilung des Rhein-Kreises Neuss neu berechnet) 21,00 €**
  
- 6. Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung oder  
Desinfektion eines  
Fahrzeuges (pauschal) 39,00 €**

**Sollten die Reinigungskosten und die Kosten der Desinfektion die Pauschale übersteigen, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.**

- 7. Disponierbare Ferntransporte mit dem KTW können gesondert verhandelt werden.**